

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

26. Sitzung des Reichstages. (3. Mai.)

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, v. Friesen u. A. Die zweite Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend den Invaliden-Fonds steht vor dem § 5, der in der Fassung der Commission lautet: „Die Erwerbung und Veräußerung von Schuldverschreibungen für Rechnung des Invaliden-Fonds geschieht durch Vermittelung deutscher Bankinstitute mit Ausschluß der Staatsbanken.“ Der Reichskanzler bezeichnet im Einvernehmen mit dem Bundesrath diejenigen Bankinstitute, welche zu dieser Vermittelung geeignet sind und bringt diese Institute zur Kenntniss der Verwaltung des Reichs-Invaliden-Fonds und der Reichs-Schulden-Commission. Die durch die Veräußerung von Schuldverschreibungen bis zur Erwerbung von anderen Schuldverschreibungen verfügbar werdenden Geldbestände sind bei den erwähnten Bankinstituten zu belegen und dürfen weder zu den Reichskassen, noch an die Verwaltung des Reichs-Invaliden-Fonds abgeführt werden.“

Von den zahlreichen zu diesem Paragraphen vorliegenden Amendements ist zunächst der Antrag von Bamberger und Gen., die Ausschließung der Staatsbanken zu streichen, ins Auge zu fassen. Der Referent Stephanik motivirt diese Ausschließung dadurch, daß die Staatsbanken nicht als dadurch unabhängig zu betrachten sind, mithin die Garantien nicht geben, welche die Commission für die Verwaltung des Invaliden-Fonds durchweg schaffen wollte.

Abg. Richter will als entschiedener Gegner der Zulassung der Staatsbanken, falls dieselbe dennoch beschlossen werden sollte, wenigstens die Rautel anwenden, daß die verfügbaren Geldbestände nicht, wie Bamberger außerdem noch beantragt hat, bei den betr. Bankhäusern anzulegen, sondern in Gewahrsam zu geben sind. (Vergl. unten den Text des § 5, wie er schließlich angenommen wird.)

Abg. Lasker: Die Garantien, mit welchen die Verwaltung des Fonds zu umgeben ist, werden durch die Ausschließung der Staatsbanken nicht verhärtet und durch ihre Zulassung nicht geschwächt. Zu einer solchen Ausschließung, welche die Staatsbanken hinter alle übrigen Bankinstitute zurücksetzt, liegt kein Grund vor. Die königlich preussische Bank, die obwohl der Staat an ihr theilhaft ist, im strengen Sinne des Wortes nicht zu den Staatsbanken zu zählen ist, besitzt durchaus die Unabhängigkeit, welche die Commission verlangt und welche durch die Stellung des Bank-Präsidenten verbürgt ist. Außerdem käme nur die Seehandlung noch in Betracht, die allerdings nicht selbstständig verwaltet wird, sondern dem Finanzminister gebunden muß. Im Ganzen möchte ich aber dem Rautel und der Widerstandskraft eines einzelnen Beamten ebenso viel vertrauen, als der eines Privatbankiers. Als ein sehr zweifelhafter Vertrag in Betreff der Köln-Minster-Bahn abgeschlossen worden sollte, haben sich einige Privatpersonen sehr wenig Strupel gemacht und auf diese Weise eine bedeutende Summe Geldes in die Hände der preussischen Regierung gebracht. Der einzige Sach wäre, daß eine ausschließliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird, daß veraltete Zahlungen zu andern als im Gesetz vorgezeichneten Zwecken null und nichtig sind und keinerlei Rechtsfolge mit sich führen. An Veränderung der Rasse zu Staatsbanknoten u. s. w. haben wir natürlich nicht denken dürfen, da Schutzmaßnahmen gegen dergleichen überhaupt gar nicht in das Gesetz gehören. Der Antrag Richter geht von der Voraussetzung aus, daß die Seehandlung in der Lage sein soll, zwar nicht dem Reichskanzler, aber möglicherweise der preussischen Regierung Gelder für andere Zwecke auszubahlen. Aber wenn die Seehandlung der preussischen Regierung überhaupt helfen will, so hat sie hundert andere Mittel dies zu thun, ohne die Gelder anzupreisen, die ihr zeitweilig zur Beschaffung von neuen Effecten anvertraut sind, durch Ausschüttung von Wechseln und Handelsmanipulationen aller Art.

Sie wird sich auch nicht dem ansehen, daß sie Gelder, für welche sie neue Effecten beschaffen soll, weggiebt, ohne dieselben zu beschaffen; denn der preussische Staat bleibt verantwortlich für jede Summe, die nicht zur Rasse des Invaliden-Fonds zurückkommt. Wenn Sie den Ausschluß der Staatsbanken annehmen, so wird diesen Instituten damit ein Mangel anheftet, den sie nicht verdienen. Die Seehandlung, die ihre ursprüngliche Aufgabe, Handel mit dem Auslande zu treiben, schon seit Decennien nicht mehr verläßt, sondern nur noch ihre Stabilität verwaltet und die Negotiationen des Staats an der Börse befragt, trinkt allerdings an der Schwäche, daß sie ihre constitutionelle Stellung in dem System der preussischen Verwaltung nicht finden kann. Aber den guten Dienst leistet sie dem Staat ganz unzweifelhaft, daß sie ihn davor schützt, bei der Umwidmung seiner Geldgeschäfte dem Genuß der Börse zu verfallen. Warum sollen wir die einzige gute Seite des Instituts, das doch nun einmal besteht, nicht für die Zwecke des Invaliden-Fonds benutzen und dadurch die Nachteile mindern, die von seiner Existenz untrennbar sind? Der Antrag des Abgeordneten Richter, der sich um die Bearbeitung und Verbesserung des zur Verhandlung stehenden Gesetzentwurfs so große Verdienste erworben hat, und zu verhindern bestrebt, daß mit den deponirten Fonds keine Geschäfte gemacht werden, scheint bei Privatpersonen die Möglichkeit einer solchen Benutzung voraussetzen, bei den Staatsbanken aber nicht. Ich gestehe, daß ich im Ganzen mit Ausschluß einiger großen Institute bis jetzt die Zahl der Bankhäuser für sehr gering halte, die eine absolute Sicherheit gegen etwaige Unglücksfälle geben.

Ich weiß nicht, wie die Operation des Depotsens vollzogen werden soll; aber da die Deposita große Summen betragen und in kurzer Zeit zurückgegeben werden müssen, so muß man zur Vertheilung auf verschiedene Bankhäuser seine Zuflucht nehmen, und dadurch würde die Gefahr noch vermehrt. Dann wäre es vielleicht besser, die Gelder in Wechseln anzulegen; denn Niemand ist im Stande, aus den vorhandenen Bankhäusern mit vollständiger Sicherheit die besten auszuwählen und geringere Zinsen mit großer Sicherheit verdienen, als den Vorzug vor höheren Zinsen ohne genügende Sicherstellung. Nachdem wir beschließen haben kommunale Anleihen unter die Belegungsgegenstände aufzunehmen, wird die Regierung sich nur mit neuen Anleihen befassen und für diesen Fall sich mit denen in Einvernehmen setzen, die Darlehen nehmen wollen.

Abg. Grumbrecht findet es sehr bedenklich, daß der Reichskanzler eine Liste der vertrauenswürdigen Bankinstitute aufstellen soll, in welche aufgenommen zu werden ein allgemeines Vertrauen jammervoller großen Firmen entstehen würde. Es aufgenommen, die sich gegenseitig kennen, würden natürlich sofort eine Coterie bilden, die im eigenen Interesse zum Nachtheil des Reichs-Fonds die Geschäfte, mit denen sie von der Verwaltung des Invaliden-Fonds betraut sind, ausführen würde. Und wenn nun eines der aufgenommenen Bankinstitute plötzlich an Vertrauenswürdigkeit verliere, wenn sich dunkle Gerüchte über seine Solvenz verbreiteten, soll es dann der Reichskanzler aus der Liste streichen? Der betreffende Vorschlag in § 5 müßte daher ganz und gar gestrichen werden.

Abg. Richter: Die Ausführungen des Vorredners sprechen für alles, nur nicht für sein Amendement. An unserem Vorschlage tadelt er nur, daß die Verwaltung des Fonds die Häuser nicht vorschlägt; thut sie das, so will er selbst die Zustimmung des Reichskanzlers und Bundesraths für die Auswahl der Häuser. Ich halte das für selbstverständlich. Sollten sich überhaupt die gewählten Häuser einmal über die Höhe der Preisforderungen vereinigen, könnte man den Kreis ja erweitern. Nun zu der Frage über die Zulassung der Staatsbanken. Wenn es dem Abg. Lasker angenehmer ist, will ich meinen eventuellen Antrag verallgemeinern. Allerdings hat Hr. Bamberger ein anderes Amendement eingebracht, daß die Unabhängigkeit geschwächt wird, indem bestimmt wird, daß hierdurch wird die Gefahr, die Sie durch Zulassung der Staatsbanken heraufbeschwören, nicht vermindert, wenn Sie mein Amendement nicht mit annehmen. Wird der Gelobestand bei der Bank angelegt, so disponirt die Bank darüber wie über ihr Eigenthum. Anders ist es, wenn Sie die Gelder nur in Gewahrsam der Bank geben. Allerdings kann man in diesem Falle nicht auf einen Zinsgewinn rechnen. Schon jetzt Depositen nur, so weit sie durch die Anforderung dazu verpflichtet ist. Die Gefahr der Staatsbanken besteht hauptsächlich darin, daß sie eine Garantie sind, um gegen die Verfassung Finanzoperationen vorzunehmen. Allerdings richtet sich der ganze Streit auf die Zulassung der Seehandlung. Dieselbe wird immer so gut und so schlecht sein, wie der jedesmalige preussische Finanzminister, dem sie untergeben ist, wie jede andere Finanzbehörde, von Muth und Widerstandskraft gegen ihn kann also keine Rede sein. Der frühere Abgeordnete Michaelis hat sie mit großem Recht als eine Ironie auf das Gelbbewilligungsrecht bezeichnet. (Sehr wahr!)

Das hat in unserem preussischen Verfassungsleben schon große tatsächliche Bedeutung gehabt. Das Gesetz von 1820 verbot die Aufnahme von Staatsanleihen ohne Genehmigung künftiger Reichstages; Friedrich Wilhelm III., dem es nicht gefiel, sein Wort einzulösen und die Reichskasse zu berufen, ließ 1832 die bekannte Prämienanleihe von 12 Millionen durch die Seehandlung machen, und so war es möglich, die Verfassung der Reichskasse bis 1847 zu verschleppen. Noch im Jahre 1868 und 1869 entnahm der Finanzminister v. d. Heydt für 12 Millionen Vorschüsse aus der Seehandlung zur vorübergehenden Deckung des Deficits und erst im Winter 1870 zu 1871 erhielt der preussische Landtag Kenntniss davon. Aus solchen Vorgängen erklärt sich, warum wir seit dem Bestehen einer parlamentarischen Vertretung danach trachten, die Seehandlung zu künftigen oder doch die Canäle zu verstopfen, die ihren Credit verheeren. Darum wollen wir ihr hier nicht noch einen neuen, und zwar Hauptkanal zuführen. Dazu kommt, daß die Verwaltung des Fonds überhaupt der Oberleitung des Reichskanzlers unterworfen ist. Nun ist in diesem Gesetz nirgends vorgelesen, mit welcher Fälligkeitsfrist die Papiere erworben werden sollen, es liegt das also in der Hand des Reichskanzlers, ob er Papiere mit naher Fälligkeitsfrist erwerben will. Abgegeben davon werden Papiere durch Kündigung fällig und, ohne sich dem Vorwurf geschwinder Handelns auszusetzen, kann der Reichskanzler diese entbehrlich werdenden Bestände bei der Seehandlung anlegen; diese bringt dann die Gelder in Form von Vorschüssen und Darlehen in die preussische Staatskasse.

Die preussische Staatskasse ist nun zwar nicht die Reichskasse, aber aus den Verhandlungen über das Indemnitätsgesetz im Jahre 1871 haben wir entnommen, daß beide sich schweffentlich und brüderlich mit Vorschüssen ausbeilen; und wird die preussische Verfassung durchbrochen, so leiden darunter alle Verfassungen des Reichs. Die Seehandlung ist auch schon für andere Finanzminister der Staatsbank geworden. Sie hat den Kurfürsten von Hessen, als er 1851 von seinem Volke verlassen war, durch Vorschüsse so lange über Wasser gehalten, bis er sein Land wieder unterworfen hatte. Wenn Privatbanken die ihnen durch den Invaliden-Fonds zugeführten Gelder an den Minister abführen, ist es ihr eigenes Risiko, bei den Operationen der Seehandlung ist die Mehrheit der Steuerzahler interessiert. Und zu allem dem kommt noch, daß die Verantwortlichkeit der preussischen Minister bis jetzt ohne praktische Bedeutung ist. Lassen Sie also die Staatsbanken zu und namentlich ohne meinen Unterantrag, so geben Sie der Verwaltung einen Nachschlüssel, womit sie alle Ketten, Schloß und Riegel zum Tresor des Invaliden-Fonds öffnen kann. Der Antrag des Abg. v. Wedell will der Verwaltung allerdings nicht nur den Nachschlüssel, sondern einfach den Hauptschlüssel in die Hand geben. Ehe ich diesen Antrag annehme, möchte ich lieber den ganzen Paragraphen streichen.

Abg. Bamberger: Den Vorredner möchte ich doch daran erinnern, daß die preussische Bank, die noch viel weniger Staatsbank ist als die preussische, als es sich um den Staatsschatz handelte, die Mittel für die Bedürfnisse desselben hergeben mußte. Wenn Gewalt gebraucht wird, hilft eben kein papiernes Gesetz. Alle diese Leute machen auf mich den Eindruck des Reichthums, von dem die Tugend Schutz gegen jeden Angriff bietet. Nicht als ob ich von den wahren und wirksamen Sicherheitsmaßnahmen, wie sie in der Constitution der Behörde niedergelegt sind, gering dächte; aber was diese kleine Vorsehr, welche die Gelder nur in Gewahrsam zu nehmen, aber nicht anzulegen gestattet, erreichen soll, das geht über meinen Horizont. Denken Sie denn die Herren wirklich, daß die Gelder im Depot bleiben, daß der Banquier die Geldscheine in seinen Keller einschließt, sein Siegel aufdrückt und daran schreibt: „Das gehört dem Reichsinvaliden-Fonds.“ So wird es doch nicht mehr gemacht. Der Banquier bekommt jetzt eine Anweisung auf den Kassenverein, der ihm die Summe gut schreibt; diese Ziffer kann er doch nicht einschließen in seinem Keller, er müßte sie denn eisen in Geld umsetzen. Wenn Geld als Depositum bei einem Banquier ist, so schreibt er es in sein Kassencontto. Nehmen Sie an, daß die Gelder nur in Gewahrsam bleiben sollen, so wird dennoch eine Vermischung mit den Geldern des Banquiers eintreten und die Gefahr ist dieselbe. Sehen wir von diesen kleinen Vorsehrmaßnahmen ab und verfallen uns lieber darauf, daß die Dinge mit einem gewissen Verstande verwaltet werden. Ich bitte Sie dringend, den Antrag des Abg. Richter abzulehnen.

Abg. v. Kardorff nimmt die Seehandlung gegen die Darstellung Richters lebhaft in Schutz und erinnert an die werthvollen Dienste, die sie dem preussischen Staate beim Abschluß der größten und wichtigsten Geldgeschäfte geleistet hat. Der Abschluß der erwähnten Anleihe mit dem Kurfürsten von Hessen ist schon wiederholt behauptet, aber die Beweise dafür sind nicht beigebracht worden. Abg. Richter: Die preussische Seehandlung hat dem kurfürstlichen heilichsten Finanzministerium im Jahre 1851 gegen Verpfändung von 400,000 Thlr. Prioritäten der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn gegen 5 Proz. Zinsen und 1/2 Proz. Provision 320,000 Thlr. geliehen und das Darlehen um 6 Monate prolongirt. Die Akten darüber sind ihrer Zeit der preussischen Budgetcommission mitgetheilt worden.

Abg. v. Kardorff: Ein solches Anleihen mag immerhin geschlossen sein und warum sollte die Seehandlung dem Kurfürsten von Hessen, einem der reichsten deutschen Fürsten, nicht Geld leihen so gut wie ein anderes Institut? Die Seehandlung lieh es ihm doch nicht mit dem bösen Willen, ihm dadurch die Mittel zum Kampfe gegen die Rechte seines Volkes zu liefern. Abg. Richter: Die Thatfache, daß das Darlehen dazu verwendet worden ist, wird doch Niemand bestreiten. Aus der reichsten Mann kann ohne Credit kein und in jener Zeit hatte der Kurfürst gar keinen. Außer der Seehandlung hätte ihm keine Seele Geld geborgt.

Präsident Delbrück: Durch die Worte „mit Ausschluß der Staatsbanken“ würde die Seehandlung unbedingt ausgeschlossen und die preussische Bank für den Augenblick wenigstens in eine zweifelhafte Lage gebracht werden. Die Frage, ob es im Interesse des preussischen Staates liegt, durch die Seehandlung für seine Rechnung Bankgeschäfte zu treiben, ist für den Reichstag ohne jedes Interesse; er steht der Thatfache gegenüber, daß eine solche Bank vorhanden ist, welche dem Reich ungemein große Dienste bei Placirung der zweiten Anleihe zum Zwecke der Fortführung des Krieges gegen Frankreich geleistet hat. Diese Placirung hätte größere Schwierigkeiten geboten, wenn man in der Seehandlung nicht ein Institut zur Disposition gehabt hätte, welchem die nöthigen kaufmännischen Erfahrungen und Verbindungen zu Gebote standen und welches seiner Eigenschaft als Staatsbank entsprechend sein Interesse mit den Interessen des Reichs absolut identificirt. Ebenso große Dienste hat die Seehandlung bei den Transaktionen geleistet, welche aus der Zahlung der Kriegskosten entstanden sind. Es würde von Nachtheil sein, wenn eine Benutzung dieses Instituts für den Invaliden-Fonds unmöglich gemacht würde. — Ich habe meinerseits gegen die Anträge des Abg. Bamberger nichts einzuwenden. Ich bekenne die Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, daß die Wechsel und Lombardlehen nicht bloß in § 5, sondern auch in § 7 berücksichtigt sind, daß es in sehr ausgedehnter Weise Wechsel und Lombardlehen sein werden, welche man nicht zur definitiven Anlegung, sondern zur Verwendung für die Pensionzahlungen, die mehr als die laufenden Zinsen betragen, benutzen wird. Was den Antrag des Abg. Richter betrifft, so will ich nur bemerken, daß bei der preussischen Bank Geldfässer u. s. w. als wirkliches Depositum im rechtlichen Sinne niedergelegt werden können. Aber das bietet bei den großen Summen, welche der Invaliden-Fonds deponiren müßte, große Schwierigkeiten und bringt keine Zinsen, sondern kostet noch Geld. Ich lege auf den geringen Zinsgewinn kein großes Gewicht, aber die Annahme des Antrages des Abg. Richter würde eine Erschwerung der Operationen der Verwaltung des Reichsinvaliden-Fonds sein.

Abg. Lasker: Gelder, die einem Banquier als Depositum gegeben werden, dürfen rechtlich mit der Kasse des betreffenden Banquiers nicht vermischt werden. Er, der Redner, würde nicht gewagt haben, das Verfallnis des Banquiers zum Depositum so zu schildern, wie sein Freund Bamberger es gethan, um sich nicht den Vorwurf zuzuziehen, daß er wieder mit

der üblichen sittlichen Entrüstung über den Stand der Banquiers gesprochen habe.

Abg. Bamberger: Er sei zwar schon seit 20 Jahren aus der Jurisprudenz heraus, glaube aber doch aus seiner Thätigkeit im Banquiere zu wissen, daß nach gerichtlichen Entscheidungen fungible Sachen, vielleicht Padete mit Banquiers, mit zu dem Activum des Depositenannehmers gerechnet worden seien. Abg. Lasker kennt das Banquiersgeschäft nicht aus Erfahrung, sondern kann das Depositum nur als Jurist, d. h. in seiner rechtlichen Natur und mit den Rechtsfolgen, welche aus ihr entspringen, auffassen und Abweichungen der Geschäftswelt von dieser strengrechtlichen Auffassung nur als einen tatsächlichen Gegenstand gegen dieselbe constatiren. Er erinnert an den Fall, daß ein großes englisches Banquiershaus zertrüßert worden ist, weil es Depositen in seinem Nutzen verwendet hat. Abg. Bamberger ist dieser Fall sehr genau bekannt, um so genauer, als er dabei persönlich als Leidtragender interessiert war. Er betrifft die Firma Stieglitz Paul u. Co. in London, welche bei ihr deponirte Actien und Werthpapiere unterschlagen hat, wobei er (der Redner) seine Eisenbahnactien Lucra-Biljoja verlor. Aber daraus folge nicht, daß anvertraute baare Gelder außerhalb der Kasse des Banquiers und getrennt von ihr irgendwo in der Welt aufgehoben würden.

Abg. v. Roggenbach hat wenig Freude an dem Verbesserungseifer der Antragsteller und möchte einfach zum ursprünglichen Text des § 5 zurückkehren.

Schließlich wird § 5 in folgender durch die Amendements Bamberger modificirter Fassung angenommen. Die Veräußerung von Schuldverschreibungen für Rechnung des Invaliden-Fonds geschieht durch Vermittelung deutscher Bankhäuser. In gleicher Weise geschieht die Erwerbung, so weit es sich um die direkte Uebernahme der Schuldverschreibungen von den ersten Darlehensnehmern handelt. Der Reichskanzler bezeichnet im Einvernehmen mit dem Bundesrath diejenigen Bankhäuser, welche zu dieser Vermittelung geeignet sind und bringt diese Bankhäuser zur Kenntniss der Verwaltung des Reichsinvaliden-Fonds und der Reichs-Schulden-Commission. Die durch die Veräußerung von Schuldverschreibungen bis zur Erwerbung von anderen Schuldverschreibungen verfügbar werdenden Geldbestände sind bei einem oder mehreren jener Bankhäuser anzulegen; sie dürfen mit Ausnahme der Fälle, die in § 7 und im Schlußsatz des § 8 vorgeordnet sind, weder zu den Reichskassen noch an die Verwaltung des Reichsinvaliden-Fonds abgeführt werden. Die mit diesen Mitteln erworbenen Schuldverschreibungen sind von den hiermit beauftragten Bankhäusern an die Verwaltung des Reichsinvaliden-Fonds abzuführen. Zahlungen und Ausbahlungen, welche den Vorschriften dieser Gesetze zuwider erfolgen, sind ungültig und begründen keine Entlastung des Verpflichteten.

Zu § 9, welcher in seinem ersten Alinea lautet: „Ueberschreitet der Betrag der im Laufe des Jahres fällig werdenden Schuldverschreibungen den im Reichshaushaltssetat zur Flüssigmachung von Capitalbeständen vorhergesehenen Betrag, so wird die überschüssige Zahl der Schuldverschreibungen zur Einziehung einem Bankinstitut überwiesen, und sind die hieraus flüssig werdenden Mittel zur Erwerbung neuer Schuldverschreibungen nach den Anweisungen der Verwaltung des Reichsinvaliden-Fonds in Gemäßheit des „§ 2“ zu verwenden“, beantragt Abgeordneter Westphal hinter „§ 2“ einzufügen: „mit Ausschluß von § 4“ (also mit Ausschluß der sog. Communalpapiere). Nach längerer Discussion, in welcher namentlich Abgeordneter Richter das Amendement als einziges Correctiv gegen die wilde Jagd der Bürgermeister empfahl, wird dasselbe angenommen und mit dieser Modification § 9.

Zu § 10, dessen erstes Alinea lautet: „Die vollständige Anlegung des Reichsinvaliden-Fonds nach Maßgabe der §§ 2 und 3 hat bis zum 1. Januar 1875 zu erfolgen“, beantragen anstatt dieses Terms 1) Abg. Richter den 1. Juli 1874, 2) Abgeordneter Bamberger den 1. Juli 1875 zu je h. Nachdem Präsident Delbrück den letzteren Antrag befürwortet hatte, wird derselbe mit großer Majorität angenommen und mit dieser Modification § 10.

Zu § 11, welcher von der Verwaltung des Reichsinvaliden-Fonds handelt, ist u. A. bestimmt, daß „dieselbe unter der fortwährenden Aufsicht der Reichs-Schulden-Commission gestellt“ ist. Abg. Friedenthal beantragt, diese Bestimmung zu streichen, weil sie sich noch einmal, wenn auch in anderem Wortlaut, in § 13 wiederholt und dort weit besser am Platze sei. Obgleich die Bundesbevollmächtigten Delbrück und von Noth-Wallwitz die Annahme dieses Amendements befürworten, wird dasselbe dennoch abgelehnt und nur, um den Zusammenhang zwischen den beiden Paragraphen klar zu stellen, auf Antrag des Abg. Richter in § 11 hinter dem Worte „gestellt“ „§ 13“ eingefügt.

In § 13 wird auf den Antrag des Abg. Bamberger statt des Passus, welcher lautet: „Die Reichs-Schulden-Commission ist befugt, von der Verwaltung des Reichsinvaliden-Fonds Auskunft zu erfordern und derselben ihre Bemerkungen und Ansichten zur Beschlußnahme mitzutheilen“, folgender Passus ohne Debatte angenommen: „Die Verwaltung des Reichsinvaliden-Fonds ist verpflichtet, der Reichs-Schulden-Commission jede von derselben in Beziehung auf die Geschäftslage oder Geschäftsführung dieser Fonds verlangte Auskunft und Auskunft zu ertheilen, desgleichen die von der Reichs-Schulden-Commission ihr zugehenden Bemerkungen und Ansichten zum Gegenstand einer Beschlußnahme zu machen.“

Ebenso ohne Debatte wird zu § 14, welcher bestimmt, daß die Reichs-Schulden-Commission jährlich dem Reichstag Bericht über die Verwaltung des Invaliden-Fonds erstatten und eine Uebersicht der jetzigen Neubestände beifügen soll, ein Antrag des Abg. Bamberger angenommen, demzufolge vom Jahre 1876 an mindestens jedes dritte Jahr, also zuerst im Jahre 1879 auch eine Bilanz dem Bericht beifügen werden soll, in welcher der jetzige Capitalwerth der dem Fonds obliegenden Verbindlichkeiten speciell angegeben sein muß. Damit schließt die zweite Beratung des Reichsinvaliden-Fonds.

In dritter Lesung werden darauf die Gesetzentwürfe, betr. das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldtitulu des Norddeutschen Bundes und des deutschen Reichs und betreffend die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände endgiltig genehmigt.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft; in Anbetracht, daß der nächste Mittwoch ein trüblicher Feiertag ist, schlägt der Präsident vor, den nächsten Montag zum Schwerinsage zu machen, um 1 Uhr Sitzung abzuhalten und auf die Tagesordnung außer Petitionen den Schulgesetz-Antrag auf Regelung der Hülfs- und Unterstützungskassen zu setzen. Das Haus stimmt dem zu.

Zur Geschäftsordnung Abg. Windthorst (Meyen): Ich habe gegen den Vorschlag des Präsidenten nicht protestirt, weil ich annehme, daß der Präsident des preussischen Abgeordnetenhauses noch nicht hier ist und zwischen den beiden Herren keine Verabredung getroffen werden konnte, um das Tages der beiden Häuser zu gleicher Zeit zu verhindern. Für den Montag mag es also geschehen; aber auf die Dauer ist es ein intolerabler Zustand. Als der Reichstag zusammenkam, hatte er nichts zu thun; jetzt, wo er arbeiten hat, wird seine Kraft gelähmt. Als in den Reichsprovinzen Bayern (Heiterkeit), Sachsen, Württemberg der Landtag mit dem Reichstag collobirte, hatte der Reichskanzler die härtesten Worte zur Verurtheilung dieses Verfahrens; der Reichsprovinz Preußen soll es gestattet sein. Ist das die Gleichberechtigung der deutschen Staaten? (Abg. Lasker: Proben!) Ich fordere, daß der Reichskanzler oder sein Stellvertreter das energische Verlangen an Preußen stellt, den Landtag eintissig zu schließen. Dem Abgeordnetenhaus liegt keine einzige Arbeit mehr vor, die notwendig wäre. (Heiterkeit) Der Präsident muß die ganze Würde dieses Hauses und seine eigene in die Waagschale werfen, um diesem Zustande ein Ende zu machen.

Präsident Delbrück: Der Reichskanzler hat schon vor Wochen gelhan, was er konnte; er hat das preussische Ministerium gebeten, keine Vorlagen im Landtage mehr einzubringen, um die Session nicht zu lange auszudehnen.

Graf Rittberg: Das Abgeordnetenhaus hat noch sehr viel zu thun. Wir müssen in den außerordentlichen Verhältnissen dieser Uebergangszeit uns zurecht finden, so gut es geht, und daß es geht, hat das Beispiel des Herrenhauses in den letzten Wochen gezeigt.

Abg. Windthorst (Meyen): Dem Abgeordnetenhaus liegen noch Arbeiten vor, aber sie sind sammt und sonders nicht eilig (große Heiterkeit).

Die Zustände waren schlimm genug, als die Herren aus dem Herrenhause hier nur herüberkommen, um abzustimmen, ohne das Geringste von der Beratung gehört zu haben; zudem liegt das Herrenhaus dicht neben uns, aber das Abgeordnetenhaus ist eine Meile entfernt und nach dem Döbnerplatz führt keine Eisenbahn.

Abg. Hausmann erkennt an, daß das gleichzeitige Tagen des Herrenhauses und Reichstages schwer zu ertragen gewesen sei.

Abg. v. Mallindorf: Es handle sich hier nicht um eine einzelne Inconvenienz, die man ertragen kann, sondern um einen nachdrücklichen chronischen Zustand. Der Reichstagler konnte diese Collision vermeiden; er hat ja oft genug berichtet, daß sein Einfluß auf das preussische Ministerium der alte geblieben sei. Durch das Hin- und Herrennen aus einer Versammlung in die andere stellt man wohl noch den Schein einer Volkvertretung her, aber es ist nur eine Täuschung. Man hat Zeit zu stimmen, aber nicht zu prüfen und zu überlegen. Dies Parteigeist ist durchaus unsittlich; es ist keine Parlamentsordnung, sondern eine Parlamentsunordnung, um keinen stärkeren Ausdruck zu gebrauchen. Der Reichstag hat das Recht des Vorrangs; er darf verlangen, daß keine andere Versammlung ihm Concurrenz macht.

Abg. Kaster: Nichts habe ich lieber gehört, als die Schlussworte des Vorredners, aus dessen Munde mich immer die Anerkennung freuen wird, daß das Reich den Vortritt vor den Einzelstaaten haben müsse. Die Ausführungen der Herren Windthorst und v. Mallindorf sind gewiss zum guten Theile berechtigt, doch glaube ich, daß sie die Uebelstände, deren Dasein nicht zu leugnen, zu stark betont habe. Die Gegenstände, welche das Abgeordnetenhaus beschäftigen werden, sind die Kirchen- und Steuerverordnungen, wo es sich nur darum handelt, reine Formalien zu erledigen, wenn man nicht die Abfertigung haben sollte, die früheren eingehenden Debatten zu wiederholen. Ich kann daher nicht anerkennen, daß das bisherige Verfahren unserer Beratungen ein anarchisches gewesen und um so mehr muß ich es zurückweisen, daß das Resultat unserer Beratungen dadurch eine Fälschung geworden, daß viele Abgeordnete, welche bei den Debatten nicht zugegen, sich erst zur Abstimmung eingefunden haben. Das ereignet sich täglich in allen Parlamenten, wo neben dem Beratungsraum eine Restauration ist. (Seiterkeit und Zustimmung.) Ich selbst bin einer der häufigsten Redner und bin immer der Meinung, zur Aufklärung des Hauses beizutragen, denn sonst würde ich eben nicht das Wort ergreifen. Aber so unbedenklich bin ich nicht, zu verlangen, daß eine Anzahl von Abgeordneten erst meine Meinung gehört haben müssen, um abzustimmen. (Beifall.)

Abg. v. Mallindorf: Es ist doch ein großer Unterschied zwischen einer kurzen Abwesenheit einiger Abgeordneten, welche die Restauration aufgesucht haben, und dem dauernden Fehlen einer ganzen Klasse von Volksvertretern, welche, durch andere Geschäfte abgehalten, über den Stand der Debatte gar nicht informiert sein können und nur zur Abstimmung erscheinen. (Zustimmung.) Das freudige Erkaunen des Vorredners über meine Schlussworte war ein ganz müßiges. (Seiterkeit.) Man möge mir nachweisen, wann ich dem Reiche den Vortritt verweigert habe. Ich habe stets nur verlangt, daß das Reich solle gegen die Einzelstaaten nicht zu begierlich auftreten. (Seiterkeit.)

Abg. Schulze kündigt eine auf Abstellung der Collision zwischen Reichstag und Landtag gerichtete Resolution an. (Beifall.)

Präsident Simon: Ich erwarte nicht, daß Sie mir mehr zumuthen, als mich aufs freundlichste mit dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses ins Einvernehmen zu setzen. Im Uebrigen glaube ich, daß gegen die nächste Tagesordnung kein Einspruch erhoben worden ist. (Seiterkeit.) (Schluß 3½ Uhr.)

Berlin, 4. Mai. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem ordentlichen Professor der Rechte Dr. Köstl zu Marburg und den Kreisgerichts-Räthen Gellern zu Minden und Weste zu Sagan den Rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife; dem Ober-Amtsrichter Dr. Büttner zu Jort den Rothen Adler-Orden 3. Klasse; dem Kreisgerichts-Rath Braunstein zu Borken den Rothen Adler-Orden 4. Klasse; dem Landes-Klassen-Referenten Heinrich zu Sigmaringen den Königl. Kronen-Orden 4. Klasse; dem Cantor und Lehrer Bachmann zu Langensölden, Kr. Lauban, den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern; sowie dem Lehrer Wieda zu Monheim, Kreis Johannisburg, dem Steuer-aufsicher Gneist zu Deuß, dem früheren Gerichtsscholzen Kriener zu Bismarck, Kreis Guben, und dem Gerichtsmann Weiß zu Grünau, Kr. Stargard das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Se. Majestät der König hat dem Secunde-Lieutenant im Kaiser Franz-Garde-Regiment Nr. 2, Agel Adolph Alexander v. Engelström, die Führung des Namens „v. Engelström“ genannt v. Dahlstjerne“ gestattet; den Hauptmann und Compagnie-Chef in 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 27, Emil Hartrott, in den erblichen Adelsstand erhoben; dem Kreisgerichts-Secretär Rattermann in Delitzsch den Charakter als Kanzlei-Rath verliehen; und den Kreisgerichts-Rath Braun zu Syd, zufolge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Königsberg i. Pr. getroffenen Wahl, als Zweiten Bürgermeister der Stadt Königsberg i. Pr. für die geschehene zwölfjährige Amtsdauer bestätigt. (Reichsanz.)

Gewinn-Liste der 4. Klasse 147. Königl. preuss. Klassen-Lotterien. Nach dem Bericht von Engel Nachfolger, Friedrichstraße 168, ohne Gewähr.

Aus dem Berliner Fremden- und Anzeigebblatt. Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

Der 1. Hauptgewinn von 150,000 Thlr. auf Nr. 10,572.
Der 2. Hauptgewinn von 100,000 Thlr. auf Nr. 3309.
1 Hauptgewinn von 15,000 Thlr. auf Nr. 89,143.
1 Hauptgewinn von 10,000 Thlr. auf Nr. 9575.
1 Gewinn von 5000 Thlr. auf Nr. 62,811.
4 Gewinne von 2000 Thlr. auf Nr. 26,923, 37,763, 69,508, und 91,481.

39 Gewinne von 1000 Thlr. auf Nr. 4607, 16,221, 18,586, 19,413, 20,862, 21,568, 22,902, 23,877, 25,490, 25,652, 26,496, 29,996, 31,059, 31,866, 36,555, 39,099, 41,567, 43,664, 44,360, 48,401, 49,196, 50,691, 52,884, 53,158, 59,619, 61,884, 63,527, 65,168, 65,359, 66,317, 66,425, 66,784, 68,052, 69,318, 71,969, 74,883, 78,624, 90,436 und 94,884.
52 Gewinne von 500 Thlr. auf Nr. 234, 1991, 2433, 7729, 9216, 10,804, 12,619, 14,840, 16,561, 17,157, 17,448, 17,685, 17,965, 22,932, 24,068, 25,592, 27,359, 28,323, 28,530, 28,878, 30,182, 32,427, 32,674, 36,904, 37,950, 38,340, 40,067, 42,132, 42,559, 45,466, 45,901, 46,203, 48,768, 49,830, 50,895, 56,633, 57,221, 57,539, 57,592, 58,198, 62,703, 63,941, 68,009, 71,002, 78,438, 79,043, 81,613, 84,351, 86,776, 86,853, 89,351 und 93,998.

69 Gewinne von 200 Thlr. auf Nr. 1048, 1317, 2321, 3537, 8288, 8625, 10,864, 12,294, 12,441, 12,786, 15,758, 15,784, 16,657, 19,966, 20,032, 24,809, 25,497, 26,354, 27,691, 29,615, 32,416, 33,959, 36,806, 37,193, 40,426, 42,080, 42,541, 42,946, 42,952, 44,243, 45,903, 47,452, 49,076, 50,240, 50,321, 51,059, 51,092, 51,098, 53,606, 54,084, 54,317, 58,588, 61,036, 61,117, 62,585, 64,124, 65,247, 68,241, 69,546, 70,244, 71,639, 71,992, 74,254, 74,647, 75,200, 76,619, 77,720, 78,177, 81,469, 81,605, 82,057, 83,442, 84,627, 85,026, 87,458, 89,728, 89,942, 91,357 und 92,055.

Gewinne zu 70 Thlr. (Die Gewinne zu 100 Thlr. sind in Parenthese beigefügt.)

31. 129 (100), 37. 211, 57. 71 (100), 90. 318, 449. 88. 521, 651. 81. 88, 794. 1117, 37. 72. 212, 40 (100), 400. 20. 29. 500 (100), 8. 13. 48 (100), 69. 90. 607. 64. 91. 710. 31. 61. 89. 809. 42. 931 (100), 80. 2092 (100), 243. 327. 40. 61. 74. 416. 22. 62. 73. 527. 44. 619. 23. 49. 75. 102. 70. 87. 862. 63. 902. 49. 3063. 125. 61. 93. 203. 413. 16. 29 (100), 90. 538. 42. 666. 709. 20. 828. 31. 63. 952. 77. 4019 (100), 41. 101. 21. 37. 40. 49 (100), 54. 77. 205. 8. 59. 376. 446. 539. 41. 89. 687. 780. 854. 71. 910. 44 (100), 94. 5002. 24. 32. 36. 60. 79. 98. 199. 200. 54. 312. 481. 749. 56. 70 (100), 814. 25. 76. 80. 918. 6009. 20. 31. 85. 116. 79. 205. 10. 11. 13. 34. 42. 355. 406. 36. 549. 59. 96. 662. 65. 708. 79 (100), 83. 95. 831. 96. 7158. 421. 50. 524. 38. 58. 605. 785. 914. 97. 8018. 44. 228. 41 (100), 301. 532. 48. 52. 783. 878. 86. 910. 9092. 181. 361. 432. 39. 77. 506. 85. 96. 679. 95. 791. 823. 48.

10,197. 209. 329. 82. 88. 94 (100), 406. 70. 541. 86. 95. 619 (100), 47. 51. 733. 40. 83. 88. 838. 11,195. 258. 64. 339 (100), 55. 98. 474. 503. 17. 38 (100), 94. 603. 76 (100), 799. 827. 970 (100), 90. 12,007. 108. 49. 212. 48. 50. 79. 87. 374. 430. 72. 587. 604. 28. 29. 745. 75. 801. 95. 970. 82 (100), 97. 13,020. 56. 97. 139. 57. 72. 200. 36. 42. 70. 78 (100), 361. 82. 442 (100), 527. 37. 624. 29. 50. 711. 18. 24. 55. 65. 14,022. 23. 31. 49. 59. 126. 226. 54. 328. 31. 83. 487. 573. 704. 47. 52. 81. 841. 46. 904. 5. 15,006. 186. 87. 260. 459. 89. 543. 52. 636. 90. 740. 81. 863. 83 (100), 95. 903. 16,018. 19. 48. 174. 76. 234. 36. 341. 44. 514. 29. 626. 81. 739. 821. 29. 30. 930. 74. 17,046. 81. 93. 132. 48. 271. 83. 314. 52. 60. 432 (100), 586. 644. 59. 72. 700 (100), 62. 71. 822. 86. 18,006 (100), 24. 51. 72. 117. 24. 266. 68. 324. 64. 442. 507. 20. 608. 723. 86. 881. 946. 74. 19,044. 175. 247. 68. 319. 56. 84. 442. 55. 646. 98. 737. 852. 912.

20,022. 59. 61. 121. 88. 234. 58. 308. 41. 67. 82. 441 (100), 42. 69. 80. 515. 72. 609. 85 (100), 94. 715. 42 (100), 64. 83. 84. 21,031. 56. 61. 129. 298 (100), 312. 594. 629. 48. 734. 86. 90. 802. 32. 57 (100), 74 (100), 79. 954. 64. 74. 75. 22,031. 64. 65. 271. 323. 83. 421. 23 (100), 70. 567. 72. 730 (100), 834. 925 (100), 66. 23,001. 183. 97. 214. 55. 75. 92. 325. 80. 408. 83. 90. 514. 44. 74. 81. 613. 791. 800. 71. 936. 88. 24,015. 32. 271. 325. 61. 88. 419. 21. 45. 551. 607. 65. 743. 800 (100), 49. 904. 31. 69. 87. 25,004. 64. 188. 99. 244. 75 (100), 372. 95. 409. 501. 54. 629. 42. 43. 804. 40. 924. 64. 70. 26,032 (100), 93. 233 (100), 34. 311. 82. 95. 423. 587. 92. 98. 604. 13. 834. 65. 70 (100), 92. 962. 87. 27,000. 53. 100. 49 (100), 82. 207. 83. 332. 45. 556. 60. 605. 55. 73. 700. 816. 23. 28,015. 29. 115. 35. 52. 57. 88. 98. 236. 52. 406. 40. 500. 20. 60. 603. 39. 92. 760. 69. 90. 802. 41. 903. 29,038. 65. 79 (100), 122. 278 (100), 309. 32 (100), 55. 409. 62. 565. 95. 643 (100), 52. 701. 45. 90. 869. 74. 928 (100), 43.

30,087. 142. 54. 90 (100), 216. 19. 20 (100), 309. 22. 525. 89. 641. 60. 788. 802. 11. 65. 919. 44. 92. 31,007. 60. 131. 40. 88. 277. 350. 63 (100), 445. 53. 506. 38. 601. 706. 79. 84. 88 (100), 824. 28. 81. 953. 80. 32,051 (100), 112. 18. 59. 75. 83. 380. 89 (100), 457. 96. 566. 87. 632. 45. 66. 83. 83. 721. 876. 943. 33,005. 37. 102. 51. 76. 407. 59. 72. 622 (100), 82. 703. 8. 50. 836. 86. 903. 34,053. 58. 69. 74. 189. 98. 226. 333. 40. 56. 473. 80. 507. 29. 56. 653 (100), 703. 60. 69. 803. 50. 918. 35,198. 211. 37 (100), 451. 99. 581. 657 (100), 723. 33. 910. 41. 51. 36,020. 66. 105. 6. 254. 302. 23. 75. 408. 51. 514. 70 (100), 642. 717. 26. 94. 825. 43. 93. 931. 77. 37,136. 40. 229. 46. 93. 95. 340. 53. 62. 69. 440. 528. 659. 725. 53. 841. 46. 83. 92. 916. 38,012. 74. 93. 106. 13 (100), 34. 329. 567. 619. 27. 44. 51. 93. 740. 827. 98. 99. 908. 59. 39,006. 46. 68. 217. 76. 342. 438. 45. 63. 639. 71. 709. 857 (100), 943.

40,097. 125. 310 (100), 77. 89. 429. 60. 549. 611. 17. 22. 745. 854. 62 (100), 69. 88 (100), 41,024. 45. 49. 138. 66. 311 (100), 39. 414. 514. 33. 611. 37. 64 (100), 93. 744. 98. 963. 42,040. 98. 105. 18. 79. 244. 68. 386. 517. 80. 622 (100), 747. 60 (100), 800. 16. 63. 67. 923. 82. 43,002. 56. 74. 81. 104. 251. 67. 85. 300. 17. 50. 69. 79. 401. 78. 650. 700. 18. 27. 56. 809. 920. 57. 63. 44,099. 111. 270. 85. 326. 466. 507. 23. 623. 724. 76. 819. 57. 954. 57. 95. 45,043. 122. 78. 85. 262. 323. 411. 50. 70. 99. 526. 96. 708. 93 (100), 800. 46,008. 65. 231. 64. 68. 344. 417. 39. 500. 10. 27. 50. 57. 686. 770 (100), 907. 86. 47,018. 137. 86. 220. 301. 82. 89. 432. 76. 527. 58. 638. 709. 800. 974. 48,031. 70. 103. 15. 87. 225 (100), 52. 97. 307. 91. 420. 37. 38. 502 (100), 15. 791. 921. 32. 35. 49,229. 53. 86. 324. 51. 63. 407. 25. 669. 72. 831. 975. 92.

50,051. 59. 91. 128. 67. 98. 213. 71. 312. 18. 50. 60. 62. 510. 33. 648. 60. 743. 855. 77. 79 (100), 906. 46. 88. 51,053. 156. 58. 60. 227. 81. 501. 11. 21. 69. 650. 784. 857. 58. 904. 52,007. 37. 8. 166. 72. 255. 56. 374. 400. 58 (100), 82. 616. 79. 846. 931. 37. 53,015. 74 (100), 165. 93. 276. 94. 346. 65. 91. 96. 99. 424. 25. 37 (100), 41. 82 (100), 536. 76 (100), 662. 847. 66. 80. 96. 54,042. 49. 55. 119 (100), 30. 210. 13. 17. 29. 51 (69. 327. 42. 424. 60. 73. 79. 608. 9. 842. 89. 55,068. 121. 88. 201. 8. 54. 84. 312. 53. 99. 405. 35 (100), 45. 78. 62. 571. 92. 620. 36. 706. 10. 16. 19. 848 (100), 925. 48. 70. 56,015 (100), 50. 72. 108. 48. 72. 88. 258. 93. 364. 425. 77. 522. 62. 72. 675. 730. 35. 839. 909. 78. 57,028. 45. 92. 101. 223. 77. 357. 70. 82. 418. 22. 502. 64. 758. 59. 810. 14. 36. 58,011. 37. 62. 133. 69. 71. 97. 263. 302 (100), 96. 461. 89. 533. 680. 802. 41. 71 (100), 82. 905. 54. 73. 59,004 (100), 29. 105. 89. 208. 61. 71. 81. 308. 27. 88. 97 (100), 456. 511. 17. 48. 614. 86. 98. 711. 845. 86. 93. 907. 8. 47. 63. 70.

60,033. 77. 124. 66. 244. 338. 445. 529. 46. 620. 758. 69. 85. 86. 856. 906. 41. 55. 61,041. 166. 82. 423. 37. 89. 563. 95. 666. 720. 84. 832. 57. 81. 964. 62,008. 141. 43. 50. 74. 75. 273. 484. 550. 627. 733. 890. 904 (100), 41. 55. 63,044. 58. 142. 251. 57. 85. 328. 45. 56. 426. 542. 56. 95. 676. 79. 726. 817. 26. 37. 902. 37. 92. 64,012 (100), 48. 54. 110. 14. 78. 203. 6. 13. 55. 66. 97. 99. 315. 41. 47. 553. 87 (100), 628. 92 (100), 858. 921. 88. 65,043. 67. 94. 96. 205 (100), 10. 52. 392. 480. 503. 10. 650. 753. 64. 93. 868. 83. 919. 29. 43. 55. 66,019. 59. 91. 117 (100), 24. 29. 75. 237. 355 (100), 82. 551. 65. 686. 929. 67,015. 58. 102. 11. 77. 96. 99. 277. 91. 313. 15. 60. 415. 54. 639. 58. 732 (100), 35. 36 (100), 49. 802. 74. 68,051. 61. 132. 293. 347. 430. 31. 57. 60. 538. 785. 806. 14. 84. 91. 910. 56. 99. 69,033. 46. 62. 222. 38. 355. 411. 97. 99. 573. 636. 60. 724. 81. 812 (100), 39. 915.

70,201 (100), 7. 58. 88. 366. 463. 527. 618. 31. 91. 92 (100), 755. 862. 91. 923. 65. 71,019. 39. 74. 94. 126. 45. 89. 215. 26. 40. 78. 346. 67. 435. 529. 621 (100), 31. 33. 82. 741. 99. 838. 50. 960. 72,063 (100), 131. 90. 216. 48. 302. 62. 614. 27. 746. 892. 910. 27. 57. 64 (100), 66. 99. 73,047. 113. 20. 76. 94. 287. 331. 92. 406. 565. 77. 99 (100), 608. 23. 57 (100), 68. 75. 76 (100), 811 (100), 34. 930. 72. 74,024. 55. 76. 126. 224. 325. 571. 77. 604. 78. 86. 714. 96. 836. 56. 917. 34. 75,078. 79. 88. 92. 131. 72. 87. 255. 329. 43. 421. 50. 625. 701. 20. 21. 50. 871. 97. 76,009. 118. 53. 64. 207. 312. 32. 70. 441. 45. 583. 642 (100), 799. 815. 52 (100), 96. 906. 44. 93. 77,014. 27. 97. 227. 29. 75. 303. 10 (100), 13. 42. 88. 463. 79 (100), 534. 92. 648. 710. 825. 961. 78,100. 11. 99. 371. 79. 83. 86. 473 (100), 530. 794. 909. 79,118. 32. 52. 281. 309. 81. 400. 54. 86. 644. 47. 720. 66. 82. 842. 44. 933.

80,008. 92. 299. 314. 415. 39 (100), 48. 77. 99. 528. 617. 24. 93. 702. 868. 76. 900. 25. 97. 81,064. 117. 68. 204. 44. 71. 77. 306 (100), 39. 70. 95. 404. 38. 55 (100), 566. 613 (100), 707. 814. 19. 56. 73. 93. 930. 82,122. 68. 81. 286. 340. 51. 438. 564. 681. 734. 854. 83,114. 32. 34. 276. 309 (100), 41. 51. 70. 85. 99 (100), 495. 581. 83. 626. 30. 33. 34. 35. 714. 59. 84. 824. 62 (100), 66. 92. 902. 21. 51. 84,046. 123. 38. 76. 229. 51. 73. 32. 314. 71. 74. 405. 23. 27. 41. 92. 536. 610. 40. 770. 813. 70. 914. 37. 39. 52. 75. 85,130. 45 (100), 205. 81. 397. 403. 15. 84. 575. 602. 755. 64. 807 (100), 949. 59. 86,025. 58. 187. 208. 94. 312 (100), 43. 467. 502. 11. 90. 700. 17. 18. 23. 77. 818. 43. 61 (100), 907. 36. 87,057. 157. 78. 82. 227. 305. 57. 404. 13. 545. 53. 600. 12. 67. 714. 57. 813. 40. 88,048 (100), 185. 92. 215. 16. 35. 55. 87 (100), 313 (100), 33. 90. 405. 575. 629. 48. 729. 53. 77. 98. 99. 832. 52. 58. 89,000. 12. 14. 16. 95. 145. 47 (100), 63. 73. 93. 214. 90. 304. 12. 52. 462. 512. 20. 64. 605. 27. 47. 55. 69. 727. 805. 19. 47. 68. 906. 49.

90,026. 80. 176. 80. 89. 206. 307. 52. 72. 419. 57. 97. 504. 667. 703. 826. 70. 81. 91,023. 64. 87. 122 (100), 40. 254. 338. 77. 89. 402. 55. 64. 84.

